

25.07.2023

Kleine Anfrage 2173

des Abgeordneten Zacharias Schalley und Andreas Keith AfD

Vermehrung und Verbreitung von Nutrias in Nordrhein-Westfalen

Seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind Nutrias in Deutschland verbreitet und seit 2016 als prioritäre invasive Art unionsweiter Bedeutung gelistet.

Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet, die auf einer sog. Unionsliste aufgeführten Arten unionsweit zu bekämpfen, d.h. die bereits weit verbreiteten Arten zu „managen“ und die naturschutzfachlichen Auswirkungen invasiver Arten im Gebiet der Europäischen Union zu verhindern, zu minimieren oder wenigstens abzuschwächen und die Ausbreitung noch nicht etablierter Arten zu verhindern. Während in einigen Bundesländern Nutrias dem Jagdrecht unterliegen, ist dies in Nordrhein-Westfalen nicht der Fall¹, obwohl das Bundesland zwischen 2015 und 2021 einen Anstieg der Nutria-Population von rund 30 Prozent zu verzeichnen hat.² In NRW fehlt ein einheitlicher Ansatz in der Nutriajagd durch die Wasserwirtschaft wie zum Beispiel in Niedersachsen. Stattdessen existieren verschiedene Organisationsformen, Fangtechniken und Vergütungsmodelle wie in einem Flickenteppich nebeneinander her.³ Ein Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 27.12.2022 regelt die Tötung von Nutrias durch die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der befugten Jagdausübung. In Naturschutzgebieten bedarf die Bekämpfung der Nutria einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung, sofern die Schutzausweisung ein Verbot des Fangens und Tötens von wildlebenden Tieren enthält und die Bekämpfung der Nutria nicht ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zu den Auswirkungen der Ausbreitung von Nutrias auf NRWs autochthone Arten vor, insbesondere mit Hinblick auf gefährdete Arten? (bitte Differenzierung nach Art und Regionen, sofern möglich)
2. Welche unterstützenden oder eigenständigen Maßnahmen hat die Landesregierung in den letzten 10 Jahren ergriffen, um die Nutriapopulation in NRW zu reduzieren?

¹ Vgl. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=792&bes_id=30604&aufgehoben=N&menu=1&sg=0#FN1, abgerufen am 10. Juli 2023.

² Vgl. https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2023-06/2023-06_Broschuere_Wild-Bericht_2021.pdf, Seite 58, abgerufen am 10. Juli 2023.

³ Vgl. https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_natur_in_nrw/Natur-in-NRW-4-2018-web.pdf, Seite 16, abgerufen am 10. Juli 2023.

3. In welchen Naturschutzgebieten bedarf die Bekämpfung der Nutria einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung?
4. In welchen Naturschutzgebieten nimmt die Schutzausweisung die Bekämpfung der Nutria ausdrücklich vom Verbot des Fangens und Tötens von wildlebenden Tieren aus?
5. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Ausbreitung von Nutria-Populationen im städtischen Umfeld vor? (Bitte um Differenzierung nach Kommunen, sofern möglich.)

Zacharias Schalley
Andreas Keith